

BGer 9C 219/2016 vom 25. April 2016

Bundesgericht, 2016-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_219_2016

FR: TF 9C 219/2016 du 25 avril 2016

IT: TF 9C 219/2016 del 25 aprile 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 25.04.2016 9C 219/2016 (9C_219/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 25.04.2016 9C 219/2016
(9C_219/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
25.04.2016 9C 219/2016 (9C_219/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_219/2016
Urteil vom 25. April 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte Verein
A._____, Beschwerdeführer, gegen Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern 3, Beschwerdegegner. Gegenstand Invalidenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts
vom 25. Februar 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 23. März 2016 (Poststempel)
gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2016 und das Gesuch
um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Prozessführung, Verbeiständung), dass
der beschwerdeführende Verein A._____, nachdem er mit Verfügung des
Bundesgerichts vom 29. März 2016 auf die Ungebührlichkeit seiner Rechtschrift
hingewiesen und aufgefordert worden ist, diesen Mangel zu beheben, am 30. März 2016
weitere Eingaben eingereicht hat, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel an das Bundesgericht
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass dabei konkret auf die für das
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt
(BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60), während eine rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl.
BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266 f.), dass das Bundesverwaltungsgericht dargelegt hat,
weshalb der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen
an Organisationen der privaten Invalidenhilfe für die Beratung von Invaliden und ihren
Angehörigen gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a und b IVG nicht erfüllt, ebenso die Gründe,
welche zum Widerruf der bzw. Rücktritt von den Leistungsverträgen für die Jahre 2011 bis
2014 sowie zur Rückforderung der ausbezahlten Subventionen führten, dass sich der
Beschwerdeführer nicht substantiiert mit den betreffenden Erwägungen auseinandersetzt
und seinen Ausführungen insbesondere nichts entnommen werden kann, was darauf
hindeuten könnte, dass die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art.
97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S.

39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollten, weshalb die Vorbringen den gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügen, dass zudem sämtliche Eingaben des Beschwerdeführers krasse, nicht behobene Ungebührlichkeiten enthalten und daher unbeachtlich sind (Art. 42 Abs. 6 und 7 BGG), dass darauf deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 BGG nicht einzutreten ist, dass dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses nicht entsprochen werden kann (Art. 64 BGG), dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG kostenpflichtig wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt. Luzern, 25. April 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.